**Bundesrat** Drucksache 459/88
05.10.88
A

# Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zur Änderung der Sechsten und Neunten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz

## A. Zielsetzung

Die vorliegende Verordnung hat zum Ziel, regional vorhandene Möglichkeiten zur Erzeugung und Vermarktung von Dinkel und von Qualitätskörnermais mit den Mitteln des Marktstrukturgesetzes fördern zu können. Außerdem soll sich, wo dies regional erforderlich ist, die Tätigkeit einer Erzeugergemeinschaft sowohl auf Zuchtrinder als auch auf Kälber zur Weitermast erstrecken können.

## B. Lösung

Die Verordnung ermächtigt die Landesregierungen, nach den Vorschriften des Marktstrukturgesetzes entsprechende Rechtsverordnungen zu erlassen.

## C. Alternativen

Keine

## D. Kosten

Die Bund und Ländern auf Grund der Verordnung entstehenden Kosten werden aus Mitteln getragen, die in der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für die Durchführung des Marktstrukturgesetzes vorgesehen sind.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

**Bundesrat** Drucksache 459/88

05.10.88

A

# Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zur Änderung der Sechsten und Neunten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (411) - 700 06 - Ma 72/88

Bonn, den 5. Oktober 1988

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Sechsten und Neunten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Schäuble

(Dr. Schäuble)

Drucksache 459/88

# Verordnung zur Änderung der Sechsten und Neunten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz

**Vom 1988**

Auf Grund des § 12 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 Satz 1 des Marktstrukturgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1975 (BGBl. I S. 2943) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

## Artikel 1

Fünfte Änderung der Sechsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz

In der Sechsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Qualitätsgetreide vom 14. April 1970 (BGBl. I S. 351), die zuletzt durch die Verordnung vom 13. März 1985 (BGBl. I S. 571) geändert worden ist, wird nach § 3 folgender neuer § 3a eingefügt:

"§ 3a

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung

1. die Erzeugnisse, die zu einer Gruppe verwandter Erzeugnisse (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes) zusammengefaßt werden können, um

   a) Dinkel für die Grünkern-, Gebäck- und Teigwarenherstellung,
   b) Qualitätskörnermais zur Herstellung von Erzeugnissen für die menschliche Ernährung sowie für die technische Verwendung

   ergänzen und

2. für diese Erzeugnisse

   a) die Mindesterzeugungsmenge (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes),
   b) die Mindestmenge und Mindestdauer von Lieferverträgen (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Gesetzes)

   festsetzen."

**Artikel 2**

Erste Änderung der Neunten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz

In § 1 der Neunten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Zuchtvieh vom 9. März 1971 (BGBl. I S. 189) wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 3 angefügt:

"(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Zuchtrinder im Sinne dieser Verordnung und Kälber zur Weitermast im Sinne der Ersten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Schlachtvieh und Ferkel vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1186), geändert durch die Verordnung vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 799), zu einer Gruppe verwandter Erzeugnisse zusammengefaßt werden können."

**Artikel 3**

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 13 des Marktstrukturgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 4**

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

## Begründung

**Allgemeines**

Die Verordnung überträgt Ermächtigungen des Marktstrukturgesetzes zur Regelung der Anerkennungsvoraussetzungen für Erzeugergemeinschaften vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf die Landesregierungen. Damit soll regionalen Sonderentwicklungen des Marktes für Dinkel, Qualitätskörnermais, Zuchtrinder und Kälber zur Weitermast Rechnung getragen werden.

**Im einzelnen**

Zu Artikel 1

Die Landesregierungen sollen in die Lage versetzt werden, mit dem Instrumentarium des Marktstrukturgesetzes bestimmte Verwendungen von Dinkel und von Qualitätskörnermais fördern zu können und dafür die Bedingungen vorzugeben.

Dinkel wird im nördlichen Landesteil Baden-Württembergs für die Herstellung von Grünkern und mit steigender Tendenz im Albvorland, auf der Schwäbischen Alb und im Schwarzwald für die Gebäck- und Teigwarenherstellung angebaut. Auch in Nordhessen gewinnt der Anbau von Dinkel an Bedeutung. Geringe Ansprüche an Stickstoff und Pflanzenschutzmittel sowie steigende Nachfrage machen Dinkel zu einer ökologisch und ökonomisch sinnvollen Anbaualternative zu anderem Getreide und Raps.

Qualitätskörnermais findet am südlichen Oberrhein neben der Verwertung als Viehfutter zunehmend auch für Nahrungs- und Industriezwecke Absatzmöglichkeiten. Von derzeit 25 000 ha Körnermaisanbau der Region können nach Auffassung des baden-württembergischen Landwirtschaftsministeriums mit der vorgesehenen Regelung bis 10 000 ha mittelfristig für Nahrungs- und Industriezwecke Verwendung finden.

Artikel 2

Zuchtkälber werden als Folge von Entwicklungen auf dem Milchmarkt zunehmend zur Weitermast verwendet. Gebietsweise können sich Rinderzuchtverbände, die als Erzeugergemeinschaften anerkannt werden wollen, bei dieser Marktlage nicht mehr allein auf

Zuchtvieh konzentrieren und müßten zum Erhalt der Anerkennungsfähigkeit eine gesonderte Erzeugergemeinschaft für Kälber zur Weitermast gründen. Dies erscheint organisatorisch überflüssig. Die Bestimmung soll, wo es regional geboten ist, bei voller Aufrechterhaltung der übrigen Anerkennungsvoraussetzungen nach der 9. und 1. DVO zum Marktstrukturgesetz die Zusammenfassung beider Wirtschaftszwecke in einer anerkennungs- und damit förderungsfähigen Erzeugergemeinschaft ermöglichen.

**Finanzielle Auswirkungen**

Die Bund und Ländern auf Grund der Verordnung entstehenden Kosten werden aus Mitteln getragen, die in der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für die Durchführung des Marktstrukturgesetzes vorgesehen sind. Der spezielle Verordnungszweck erfordert voraussichtlich 90 000 DM im Jahr. Davon entfallen nach dem Förderungsverhältnis der Gemeinschaftsaufgabe von 60 : 40 auf den Bund 54 000 DM und auf die Länder 36 000 DM.

Durch die Einbeziehung von Dinkel und Qualitätskörnermais in die Förderungsmaßnahmen wird eine Markterweiterung ermöglicht, die hinsichtlich dieser Erzeugnisse preisstabilisierend wirken könnte. Eine Quantifizierung der Preiseffekte ist im Vorhinein nicht möglich. Wegen des begrenzten Marktes dieser Erzeugnisse sind Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, jedoch nicht zu erwarten.

Bei Kälbern handelt es sich um eine organisatorische Regelung ohne preisliche Auswirkungen.

**Bundesrat** Drucksache 459/88 (Beschluß)

25.11.88

# Beschluß
**des Bundesrates**

zur

Verordnung zur Änderung der Sechsten und Neunten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz

Der Bundesrat hat in seiner 595. Sitzung am 25. November 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946